

EGV Hattingen Tischtennis e.V.

Satzung

§1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 2022 gegründete Verein trägt den Namen "EGV Hattingen Tischtennis e.V.". Sitz des Vereins ist Hattingen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tischtennisportes, insbesondere auch für Kinder und Jugendliche.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - (b) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - (c) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen,
 - (d) die Durchführung von sportorientierten Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen,
 - (e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern¹, Trainern und Helfern,
 - (f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

§ 3 – Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 – Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
 - (a) Aktiven Mitgliedern
 - (b) Passiven Mitgliedern
 - (c) Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, welche die sportlichen Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Ehrenmitglieder werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie können auf Antrag durch die Mitgliederversammlung von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft, Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein steht jeder interessierten natürlichen Person offen. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei Minderjährigen ist gem. §107 BGB die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des ersten Mitgliedsbeitrages ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.
- (2) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Bewerber Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet endgültig das Schiedsgericht gemäß §13 dieser Satzung.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt mindestens vierteljährlich auf das Konto des Vereins im Voraus.

§ 6 – Verwendung des Mitgliedsbeitrages

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird zur Deckung der notwendigen Kosten für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - (a) durch Tod des Mitgliedes,
 - (b) durch freiwilligen Austritt; dieser ist durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Gesamtvorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Quartals zu erklären,
 - (c) durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch den Gesamtvorstand und kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Der Gesamtvorstand muss dem Betroffenen den Ausschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitteilen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes kann innerhalb von 4 Wochen nach Empfang Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet das Schiedsgericht. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 – Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) der geschäftsführende Vorstand
 - (b) der Gesamtvorstand
 - (c) die Mitgliederversammlung
- (2) Über alle Beratungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen und aufzubewahren.

§ 9 – Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

(c) dem Kassenwart

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- (5) Ein Amt im geschäftsführenden Vorstand des Vereins kann nur bekleiden, wer Mitglied des Vereins und volljährig gemäß §2 BGB ist.
- (6) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder die Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er setzt die Beschlüsse des Gesamtvorstandes um.
- (7) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- (8) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (9) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (10) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 10 – Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - (a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - (b) dem Sportwart
 - (c) dem Schriftführer
 - (d) dem Damenwart
 - (e) dem Jugendwart
 - (f) bis zu drei Beisitzern

(g) den Ehrenvorsitzenden

- (2) Der Gesamtvorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (3) Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.
- (4) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher erklärt haben und die Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstands gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (6) Ein Amt im Gesamtvorstand des Vereins kann nur bekleiden, wer Mitglied des Vereins und volljährig gemäß §2 BGB ist. Es können mehrere Ämter im Gesamtvorstand auf eine Person vereinigt werden. Bei Beschlüssen hat jedes Mitglied des Gesamtvorstands, unabhängig von der Anzahl der Ämter, die er auf seine Person vereinigt, nur eine Stimme.
- (7) Die Tätigkeit des Gesamtvorstands ist ehrenamtlich.
- (8) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Gesamtvorstandssitzung ein.

§ 11 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im Zeitraum zwischen dem 01. April und 31. August, ist vom Gesamtvorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe des Termins und des Ortes unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen. Anträge sind mit einer Frist von vier Wochen an den Vorsitzenden zu stellen. Die Angabe der Tagesordnung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Gesamtvorstand sie einberuft. Der Gesamtvorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 1/5 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
- (3) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - (a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - (b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - (c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - (d) Satzungsänderungen

- (e) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - (f) Neuwahlen
 - (i) des geschäftsführenden Vorstandes
 - (ii) des Gesamtvorstandes
 - (iii) der Kassenprüfer
 - (iv) des Schiedsgerichts
 - (v) des Vergnügungsausschusses
 - (vi) des Sozialwartes
 - (vii) des Gerätewartes
 - (g) Festsetzung der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrages
- (4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
 - (5) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der versammelten Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein eingebrachter Antrag als abgelehnt.
 - (6) Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Mitglieder unter 16 Jahren sind nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten stimmberechtigt.
 - (7) Mit Führung des Protokolls wird der Schriftführer des ausscheidenden Gesamtvorstandes beauftragt. Bei Abwesenheit wird vom Versammlungsleiter ein anderes anwesendes Mitglied beauftragt.
 - (8) Das Verhandlungsergebnis der Mitgliederversammlung ist schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen (Protokoll). Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen an alle Mitglieder zu verteilen.
 - (9) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / andere Medien / Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 12 – Ehrenvorsitzende

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende benennen.
- (2) Ehrenvorsitzende sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.

§ 13 – Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern und einer Ersatzperson. Sie werden jeweils auf die Dauer von einem Jahr durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet über die Einsprüche gegen einen Ausschluss und einen abgelehnten Aufnahmeantrag.
- (3) Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, das Schiedsgericht innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Einspruches einzuberufen. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

§ 14 – Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss ist zuständig für die Aufstellung der Senioren-Wettkampfmannschaften.
- (2) Er besteht aus dem Sportwart, dem Damenwart, dem Jugendwart, den Mannschaftsführern der Senioren-Wettkampfmannschaften und dem 1. Vorsitzenden, ersatzweise dem 2. Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Sportwart.
- (3) Der Sportausschuss wird vom Sportwart zwei Mal Jährlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Beschlüsse im Sportausschuss bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Sportausschusses. Jedes Mitglied im Sportausschuss hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sportausschussvorsitzenden. Im Falle der Verhinderung des Sportwartes übernimmt der Vorsitzende des Vereins seine Aufgaben.
- (4) Eine außerordentliche Sportausschusssitzung findet statt, wenn der Vorsitzende des Sportausschusses sie einberuft. Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn drei Mitglieder des Sportausschusses dies schriftlich beantragen.

§ 15 – Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Führung der Kasse und die Rechnungslegung erfolgt durch den Kassenwart.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer und eine Ersatzperson sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr zu wählen und dürfen kein Mitglied des Gesamtvorstands sein.
- (3) Die Prüfung für das Geschäftsjahr soll innerhalb des ersten Quartals des Folgejahres erfolgen.

§ 16 – Jugendselfverwaltung

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen des Vereins. Dieser Rahmen wird vom Gesamtvorstand bestimmt.
- (2) Die Führung der Jugendkasse erfolgt durch den Jugendwart

§ 17 – Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Es ist dazu eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder notwendig.

§ 18 – Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung wird vom Gesamtvorstand erstellt und verteilt.

§ 19 – Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 7/8 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 20 – Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 – Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 – Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03.07.2024 beschlossen
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft